

# Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein

*Hinweise und Bemerkungen*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen \_\_\_\_\_.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

*Hier den Vereinsnamen eingeben.*

*Hier den Sitz ergänzen, nur eine politische Gemeinde, kein Ortsteil, keine Anschrift.*

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist \_\_\_\_\_.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch \_\_\_\_\_.

*Hier den Zweck einfügen. Der Hauptzweck des Vereins darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.*

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

*Nicht verfolgte Zwecke entfernen.*

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von \_\_\_\_ Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von \_\_\_\_ Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

*Möglich, und dann anzugeben, wäre auch eine Aufnahmegebühr.*

*Für die außergewöhnlichen Fälle, dass für unvorhergesehene Ausgaben eine Umlage verlangt werden soll: Hier muss ein Höchstbetrag genannt werden.*

*Möglich wären auch weitere Vorstandsämter, z.B. Jugendwart, Gerätewart etc., oder weniger Ämter.*

*Die Vertretung kann auch anderes geregelt werden, z.B. mehrere Vorstandsmitglieder, zwei gemeinsam etc.*

*Dauer ergänzen.*

*Auch anderer Bruchteil möglich, aber geringer als 1/2.*

*Einladungsfrist sollte mindestens 2 Wochen betragen.*

### Einladung zur Mitgliederversammlung

*Andere Möglichkeiten der Einladung sind z.B.*

*- Veröffentlichung in einer genau benannten Tageszeitung, wenn die Mitglieder im Einzugsbereich wohnen (Der Ausdruck „Tagespresse“ genügt nicht.)*

*- Textform gem. § 126b BGB: deckt ab Brief, E-Mail, FAX etc.*

*„Oder“-Bestimmungen sind möglichst zu vermeiden.*

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
\_\_\_\_\_  
zur Verwendung für \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern

*Möglicher Empfänger wäre eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder eine als gemeinnützig anerkannte Organisation.*

*Für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Diese können näher bestimmt werden.*

*Ort und Datum des Satzungsbeschlusses ergänzen.*

*Die sieben Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein.*

**Diese Mustersatzung wird Ihnen ohne Gewähr als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass diese Satzung nur den unbedingt notwendigen Inhalt wiedergibt. Weitere und andere Regelungen können aufgenommen werden.**

**Die einschlägigen Vorschriften finden Sie in den §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).**

**Bitte beachten Sie auch das Merkblatt für neue Vereine auf der Internetseite des Amtsgerichts Traunstein.**